

Federvieh von Geflügelhaltern muss untersucht werden
Änderung der Geflügelpestverordnung

Tierhalter, die mehr als 100 Hühner, Trut-, Perl- und Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse oder diese Tiere gewerbsmäßig zur Zucht nicht ausschließlich in Ställen halten, müssen ihr Geflügel jeweils im vom 15. März bis 31. Mai und vom 15. Oktober bis 15. Dezember auf das Influenza-A-virus der Subtypen H5 und H7 untersuchen lassen. Dies schreibt die Änderung der Geflügelpestverordnung, die jetzt in Kraft getreten ist vor. Darauf weist das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, das im Landratsamt Karlsruhe für diese Untersuchungen zuständig ist, jetzt hin. Bei Hühnern, Trut-, Perl- und Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln und Wachteln sind jeweils bei zehn Tieren je Bestand Proben zu untersuchen; bei Gänsen und Enten jeweils bei 15 Tieren je Bestand. Sollte das Influenza A Virus in einer Probe nachgewiesen werden, ist der Geflügelbesitzer verpflichtet, unverzüglich das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen zu informieren. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind mindestens ein Jahr aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem er die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich bekommen hat. Eine weitere Änderung der Geflügelpestverordnung sieht vor, dass Geflügel, das nicht ausschließlich in Ställen gehalten wird nur an solchen Stellen gefüttert werden darf, die für wildlebende Wasservögel, Küstenvögel und Möwen nicht zugänglich sind, lautet die Information aus der Kreisbehörde.